

---

# JAHRESBERICHT

## STADTSPARKASSE DÜSSELDORF NRW-FONDS

OGAW-SONDERVERMÖGEN  
NACH DEUTSCHEM RECHT

---

ZUM 30. JUNI 2016

# Jahresbericht zum 30. Juni 2016 Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds

## Tätigkeitsbericht

Bei dem oben genannten Sondervermögen handelt es sich um ein OGAW-Sondervermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Es wird von der Société Générale Securities Services GmbH verwaltet. Die Société Générale Securities Services GmbH wird bei der Umsetzung der Anlagestrategie für dieses Sondervermögen im Rahmen eines Advisorymandates von der Stadtsparkasse Düsseldorf mit Sitz in Düsseldorf beraten.

## Anlageziele und Anlagepolitik zur Erreichung der Ziele im Berichtszeitraum

### Anlageziel:

Der Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an.

### Anlagestrategie:

Das Sondervermögen investiert vor dem Hintergrund einer breiten Risikostreuung in diverse Anlageklassen. Der Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds enthält mind. 51% verzinsliche Wertpapiere wie Staatsanleihen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalobligationen aus der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wobei Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Bewertung beigestreut werden. Beim Aktienanteil stehen europäische Standardwerte im Vordergrund, die durch Investitionen in aussichtsreiche Mid- und Smallcaps (mittlere und kleinere Unternehmen) ergänzt werden. Ergänzt wird das Anlageuniversum durch Zertifikate, Optionen auf Derivate und Indizes sowie Futures.

## Struktur des Portfolios im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes

Das abgelaufene Geschäftsjahr war geprägt von schlechten konjunkturellen Gegebenheiten, kriselnden Volkswirtschaften sowie Maßnahmen der Notenbanken. Neben der konjunkturellen Sorge um China beschäftigte ab September 2015 insbesondere die Manipulation der Abgaswerte bei VW im Rahmen der „Dieselgate“-Affäre die Kapitalmärkte. Aufgrund andauernd schwacher Konjunkturdaten kündigte die EZB weitere Maßnahmen für Januar 2016 an. Das erste Halbjahr 2016 war durch schwache Kapitalmärkte (aufgrund extrem niedriger Rohölpreise) und der Umsetzung der im Dezember angekündigten expansiven Geldpolitik der EZB geprägt, welche den Leitzins auf ein neues Rekordtief von 0,00% senkte, den Einlagenzins von -0,30% auf -0,40% reduzierte und gleichzeitig das Anleihekaufprogramm um weitere 20 Mrd. € auf 80 Mrd. € erweiterte. Diese Maßnahmen konnten zumindest teilweise die Verluste an den weltweiten Aktienmärkten eindämmen. Die FED reagierte auf die unter anderem immer weiter sinkende Arbeitslosenquote bei gleichzeitig sich verbessernder Konjunktur in den USA mit der ersten Leitzinserhöhung nach über zehn Jahren.

Das beherrschende Thema an den Kapitalmärkten war jedoch das Referendum der Briten über den Verbleib in der EU, bei der sich eine knappe Mehrheit für den Brexit entschied. Im Vorfeld des Referendums entschied sich das Fondsmanagement nahezu alle Aktien aus Großbritannien zu verkaufen und im Gegenzug deutsche Aktien und Unternehmensanleihen zu kaufen. Der Fokus war dabei auf ein MDax Fondszertifikat gerichtet. Das Fondsmanagement investierte das darüber hinaus von auslaufenden Unternehmens- und Länderanleihen frei gewordene Kapital in deutsche Bundesanleihen. Insgesamt wurde der Aktienanteil zugunsten des Barvermögens reduziert und beträgt nur noch 21,39% nach 26,49% im Vorjahr. Zur taktischen Durationssteuerung und Absicherung von Positionen im Fonds wurden Optionen und Futures eingesetzt.

## Anlageergebnis im Berichtszeitraum und wesentliche Quellen des Veräußerungsergebnisses

Fondsperformance im Berichtszeitraum:  
Anteilsklasse I: -0,42% nach BVI-Methode

Fondsperformance im Berichtszeitraum:  
Anteilsklasse R: -0,87% nach BVI-Methode

Das Veräußerungsergebnis in Höhe von -615.498,68 EUR setzt sich aus den realisierten Gewinnen und Verlusten zusammen, die mit der Veräußerung von Wertpapieren im Berichtszeitraum entstanden sind.

## Wesentliche Risiken des Sondervermögens im Berichtszeitraum

### Zinsänderungsrisiko:

Das Sondervermögen war im Berichtszeitraum in festverzinsliche Anleihen investiert, daher bestand ein hohes Zinsänderungsrisiko.

### Marktpreisrisiko:

Das Sondervermögen war im Berichtszeitraum direkt als auch über Investmentanteile und Zertifikate in Aktien investiert, daher bestand ein hohes Marktpreisrisiko.

### Währungsrisiko:

Ein Währungsrisiko bestand während des gesamten Berichtszeitraums im Fonds, der europaweit in Aktien investiert. Das Währungsrisiko ist für das abgelaufene Geschäftsjahr als mittel einzustufen.

### Liquiditäts- und Adressenausfallrisiko:

Die Veräußerbarkeit der im Fonds investierten Vermögenswerte war zu jeder Zeit gegeben, sodass das Liquiditätsrisiko als niedrig zu bewerten ist. Das Adressenausfallrisiko ist als mittel einzustufen, da hauptsächlich in Aktien und Anleihen großer Unternehmen bzw. Banken mit guter Bonität investiert wurde. Der Anteil deutscher Staatsanleihen (inkl. deutscher Bundesanleihen und staatlich garantierter Anleihen) betrug ca. 33% des Fondsvermögens.

### Operationelle Risiken:

Die Société Générale Securities Services GmbH sowie der Berater des Fonds identifizieren im Rahmen ihres Risk Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet.

## Sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Keine.

## Vermögensaufstellung zum 30.06.2016

### Vermögensübersicht

		Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
<b>I. Vermögensgegenstände</b>			
1. Aktien			
– Deutschland	EUR	19.859.867,00	9,36
– Euro-Länder	EUR	12.070.854,56	5,69
– Sonstige EU/EWR-Länder	EUR	6.248.260,32	2,95
– Nicht EU/EWR-Länder	EUR	7.204.190,19	3,40
2. Zertifikate			
– Deutschland	EUR	876.000,00	0,41
3. Anleihen			
– Pfandbriefe	EUR	12.333.825,60	5,81
– Schuldverschreibungen, die von öffentlichen Institutionen emittiert oder gesichert werden	EUR	100.043.345,39	47,16
– Unternehmensanleihen	EUR	26.826.110,51	12,65
4. Investmentanteile			
– Indexfonds	EUR	5.898.362,00	2,78
5. Derivate			
– Optionsrechte (Kauf)	EUR	427.300,00	0,20
– Futures (Verkauf)	EUR	-71.780,00	-0,03
6. Bankguthaben			
– Bankguthaben in EUR	EUR	18.529.349,00	8,73
– Bankguthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen	EUR	8.260,43	0,00
7. Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	2.111.276,16	1,00
<b>II. Verbindlichkeiten</b>			
1. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	-218.201,54	-0,11
<b>III. Fondsvermögen</b>		<b>EUR</b>	<b>212.147.019,62</b>
			<b>100,00<sup>1</sup></b>

<sup>1</sup> Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

**Vermögensaufstellung zum 30.06.2016**

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2016	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens	
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>						<b>EUR</b>	<b>183.475.664,77</b>	<b>86,49</b>	
<b>Aktien</b>									
<b>Automobilhersteller und Zulieferer</b>									
DE0005190003	BMW AG	STK	4.600	0	0	EUR	65,7900	302.634,00	0,14
DE0005439004	Continental AG	STK	6.200	5.000	0	EUR	169,3000	1.049.660,00	0,49
DE0007100000	Daimler AG	STK	23.300	0	0	EUR	53,5200	1.247.016,00	0,59
DE0007664039	VW AG VZ	STK	2.200	0	0	EUR	108,3000	238.260,00	0,11
<b>Banken</b>									
CH0012138530	Credit Suisse Group AG	STK	17.500	0	0	CHF	10,3100	166.705,16	0,08
CH0244767585	UBS Group AG	STK	24.700	0	0	CHF	12,5700	286.869,63	0,14
ES0113211835	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (BBVA) S.A.	STK	86.711	0	0	EUR	5,0640	439.104,50	0,21
ES0113900J37	Banco Santander S.A.	STK	125.054	0	0	EUR	3,4290	428.810,17	0,20
FR0000131104	BNP Paribas S.A.	STK	16.400	0	0	EUR	39,7550	651.982,00	0,31
DE000CBK1001	Commerzbank AG	STK	138.300	125.000	0	EUR	5,8240	805.459,20	0,38
DE0005140008	Deutsche Bank AG	STK	33.100	0	0	EUR	12,3250	407.957,50	0,19
NL0000303600	ING Groep N.V. CVA	STK	48.400	0	0	EUR	9,1790	444.263,60	0,21
FR0000130809	Société Générale S.A.	STK	3.000	0	0	EUR	28,2100	84.630,00	0,04
GB0005405286	HSBC Holdings PLC	STK	208.900	0	0	GBP	4,6590	1.171.127,01	0,55
<b>Bauwesen und Materialien</b>									
DE0006047004	HeidelbergCement AG	STK	1.700	0	0	EUR	67,4700	114.699,00	0,05
FR0000125486	Vinci S.A.	STK	7.600	3.800	0	EUR	63,6900	484.044,00	0,23
<b>Chemie</b>									
FR0000120073	Air Liquide S.A. Ét. Expl. P. G. Cl.	STK	5.000	0	0	EUR	94,0600	470.300,00	0,22
DE000BASF111	BASF SE	STK	25.700	0	0	EUR	68,6400	1.764.048,00	0,83
DE000BAY0017	Bayer AG	STK	19.300	0	0	EUR	90,0000	1.737.000,00	0,82
DE0006483001	Linde AG	STK	1.500	0	0	EUR	125,3500	188.025,00	0,09
<b>Energieversorgung</b>									
DE000ENAG999	E.ON SE	STK	28.800	0	0	EUR	9,0260	259.948,80	0,12
IT0003128367	Enel S.P.A.	STK	20.000	0	0	EUR	3,9800	79.600,00	0,04
FR0010208488	Engie S.A.	STK	4.500	0	0	EUR	14,5100	65.295,00	0,03
DE0007037129	RWE AG	STK	8.100	0	0	EUR	14,1900	114.939,00	0,05
<b>Erdöl und Erdgas</b>									
IT0003132476	Eni S.p.A.	STK	43.600	0	0	EUR	14,5200	633.072,00	0,30
ES0173516115	Repsol S.A.	STK	20.929	0	0	EUR	11,4100	238.799,89	0,11
GB00B03MLX29	Royal Dutch Shell PLC A	STK	39.500	0	0	EUR	24,6700	974.465,00	0,46
FR0000120271	Total S.A.	STK	31.500	0	0	EUR	43,3800	1.366.470,00	0,64
GB0007980591	BP PLC	STK	235.000	0	0	GBP	4,3815	1.238.977,80	0,58
<b>Finanzdienstleistungen</b>									
DE0005810055	Deutsche Börse AG	STK	4.200	2.100	0	EUR	73,5400	308.868,00	0,15
<b>Gesundheit</b>									
CH0012005267	Novartis AG	STK	18.900	0	0	CHF	80,1500	1.399.644,28	0,66
CH0012032113	Roche Holding AG	STK	767	0	0	CHF	258,2500	183.015,57	0,09
DE0005785802	Fresenius Medical Care AG	STK	4.600	2.300	0	EUR	78,0300	358.938,00	0,17
DE0005785604	Fresenius SE & Co. KGaA	STK	4.400	0	0	EUR	65,8200	289.608,00	0,14
FR0000120578	Sanofi S.A.	STK	16.400	0	0	EUR	74,9200	1.228.688,00	0,58
GB0009252882	GlaxoSmithKline PLC	STK	58.000	0	0	GBP	16,0450	1.119.800,25	0,53
<b>Immobilien</b>									
DE000LEG1110	Leg Immobilien AG	STK	10.000	10.000	0	EUR	83,8900	838.900,00	0,40
DE000A1ML7J1	Vonovia SE	STK	30.000	30.000	0	EUR	32,7500	982.500,00	0,46

**Vermögensaufstellung zum 30.06.2016**

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2016	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
<b>Industriegüter und Dienstleistungen</b>								
CH0012221716	ABB Ltd.	STK	56.600	28.300	0	CHF 19,1200	999.900,21	0,47
DE0005552004	Deutsche Post AG	STK	48.900	35.000	0	EUR 25,1750	1.231.057,50	0,58
FR0000121972	Schneider Electric SE	STK	15.800	7.900	0	EUR 53,0600	838.348,00	0,40
DE0007236101	Siemens AG	STK	22.000	0	0	EUR 91,8100	2.019.820,00	0,95
DE0007500001	ThyssenKrupp AG	STK	5.600	0	0	EUR 18,0100	100.856,00	0,05
<b>Konsumgüter und Haushaltswaren</b>								
CH0210483332	Cie Financière Richemont AG	STK	5.700	0	0	CHF 56,7500	298.877,39	0,14
DE000A1EWWW0	adidas AG	STK	5.400	2.700	0	EUR 128,4500	693.630,00	0,33
DE0005200000	Beiersdorf AG	STK	2.400	1.200	0	EUR 84,8900	203.736,00	0,10
DE0006048432	Henkel AG & Co. KGaA VZ	STK	2.000	0	0	EUR 109,5500	219.100,00	0,10
FR0000052292	Hermes International S.A.	STK	292	0	0	EUR 336,9500	98.389,40	0,05
FR0000121014	LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SE	STK	7.400	3.700	0	EUR 136,0000	1.006.400,00	0,47
NL0000009355	Unilever N.V. CVA	STK	37.500	12.500	0	EUR 41,9100	1.571.625,00	0,74
GB0002875804	British American Tobacco PLC	STK	17.000	0	0	GBP 48,4300	990.686,48	0,47
<b>Medien</b>								
FR0000127771	Vivendi S.A.	STK	10.000	0	0	EUR 16,9000	169.000,00	0,08
<b>Nahrungsmittel und Getränke</b>								
CH0038863350	Nestlé S.A.	STK	29.000	0	0	CHF 75,1500	2.013.628,38	0,95
BE0003793107	Anheuser-Bush InBev N.V./S.A.	STK	5.400	0	0	EUR 117,6000	635.040,00	0,30
FR0000120644	Danone S.A.	STK	4.000	2.000	0	EUR 63,4100	253.640,00	0,12
GB0002374006	Diageo PLC	STK	30.000	0	0	GBP 20,8650	753.203,78	0,36
<b>Reisen und Freizeit</b>								
DE0008232125	Deutsche Lufthansa AG	STK	5.300	0	0	EUR 10,5300	55.809,00	0,03
<b>Technologie</b>								
DE0007164600	SAP SE	STK	15.000	0	0	EUR 67,1600	1.007.400,00	0,47
<b>Telekommunikation</b>								
DE0005557508	Deutsche Telekom AG	STK	73.600	0	0	EUR 15,2800	1.124.608,00	0,53
ES0178430E18	Telefonica S.A.	STK	51.800	0	0	EUR 8,4600	438.228,00	0,21
<b>Versicherungen</b>								
CH0011075394	Zurich Insurance Group AG	STK	1.400	0	0	CHF 239,4000	309.673,84	0,15
DE0008404005	Allianz SE	STK	11.300	0	0	EUR 127,8000	1.444.140,00	0,68
FR0000120628	AXA S.A.	STK	25.000	0	0	EUR 17,8050	445.125,00	0,21
DE0008430026	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	STK	5.000	2.500	0	EUR 150,2500	751.250,00	0,35
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>								
DE0001102374	0,500% BRD Anl. 15.02.25	EUR	4.000	0	0	% 106,6612	4.266.448,80	2,01
DE0001102390	0,500% BRD Anl. 15.02.26	EUR	5.000	5.000	0	% 106,1315	5.306.574,00	2,50
DE0001102309	1,500% BRD Anl. 15.02.23	EUR	13.000	8.000	0	% 113,1077	14.704.007,50	6,93
DE000A1X2301	1,500% Bund-Länder-Anleihe SA 15.07.20	EUR	4.500	0	0	% 107,1946	4.823.755,65	2,27
DE0001102333	1,750% BRD Anl. 15.02.24	EUR	8.200	0	0	% 116,5124	9.554.015,98	4,50
DE000A1R0XG3	2,000% BASF MTN 05.12.22	EUR	2.000	0	0	% 111,1646	2.223.292,40	1,05
DE000A1R07S9	2,125% KfW Anl. 15.08.23	EUR	5.000	0	0	% 117,1436	5.857.178,50	2,76
DE0001135416	2,250% BRD Anl. 04.09.20	EUR	1.000	0	0	% 112,2328	1.122.328,40	0,53
DE0001135457	2,250% BRD Anl. 04.09.21	EUR	1.000	0	0	% 114,7747	1.147.746,80	0,54
DE0001135424	2,500% BRD Anl. 04.01.21	EUR	1.800	0	0	% 114,2120	2.055.816,00	0,97
DE000A1K0UA9	2,625% KfW MTN 16.08.19	EUR	5.000	0	0	% 109,6473	5.482.366,50	2,58
XS0977496636	2,750% Deutsche Post MTN 09.10.23	EUR	2.600	600	0	% 116,4482	3.027.652,94	1,43
DE0001135408	3,000% BRD Anl. 04.07.20	EUR	5.000	0	0	% 114,6655	5.733.275,00	2,70

**Vermögensaufstellung zum 30.06.2016**

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2016	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens	
DE000NRW0CN5	3,500% Nordrhein-Westfalen LSA 07.07.21	EUR	2.500	0	0	% 118,6342	2.965.855,00	1,40	
DE0001076594	4,000% Brandenburg SA 24.10.16	EUR	1.000	0	0	% 101,3300	1.013.300,00	0,48	
DE0001135341	4,000% BRD Anl. 04.01.18	EUR	5.000	0	0	% 107,0881	5.354.405,00	2,52	
DE000NRW10D9	4,125% Nordrhein-Westfalen LSA 13.03.19	EUR	1.000	0	0	% 112,0420	1.120.420,00	0,53	
BE0000334434	0,800% Belgien OBL 22.06.25	EUR	2.000	0	0	% 106,2772	2.125.543,40	1,00	
FR0011962398	1,750% Frankreich OAT 25.11.24	EUR	2.000	0	0	% 114,6507	2.293.013,80	1,08	
ES0413211816	2,250% BBVA CEH 10.06.24	EUR	2.400	0	0	% 114,3216	2.743.718,16	1,29	
XS0832628423	2,250% EIB MTN 14.10.22	EUR	2.400	0	0	% 115,7834	2.778.800,64	1,31	
XS0748631164	2,625% EIB MTN 16.03.20	EUR	2.500	0	0	% 111,2799	2.781.998,50	1,31	
GB00BHFH458	2,750% Großbritannien TSK 07.09.24	GBP	1.500	0	0	% 115,6500	2.087.419,53	0,98	
BE6243179650	2,875% Anheuser-Busch InBev MTN 25.09.24	EUR	2.000	0	0	% 116,3468	2.326.936,20	1,10	
DK0009922676	3,000% Dänemark Anl. 15.11.21	DKK	7.800	0	0	% 118,0290	1.237.434,07	0,58	
IT0004988553	3,000% UniCredit MTN 31.01.24	EUR	2.400	0	0	% 119,0702	2.857.684,56	1,35	
IT0004957574	3,500% Italien B.T.P. 01.12.18	EUR	1.200	0	0	% 108,5197	1.302.236,04	0,61	
XS0653885961	3,625% BMW Finance MTN 29.01.18	EUR	2.500	0	0	% 105,8498	2.646.245,75	1,25	
IT0004872328	3,625% Intesa Sanpaolo HPF 05.12.22	EUR	3.000	0	0	% 121,5420	3.646.260,00	1,72	
XS0975256685	3,625% Repsol International Finance MTN 07.10.21	EUR	2.000	0	0	% 113,9918	2.279.836,20	1,07	
ES00000124W3	3,800% Spanien Bos. 30.04.24	EUR	3.200	0	0	% 121,7625	3.896.400,00	1,84	
XS0874864860	3,987% Telefonica Emisiones MTN 23.01.23	EUR	2.500	0	0	% 119,5463	2.988.656,25	1,41	
ES0413211071	4,000% BBVA CEH 25.02.25	EUR	2.400	0	0	% 128,5901	3.086.162,88	1,45	
XS0543882095	4,000% Polen MTN 23.03.21	EUR	2.400	0	0	% 117,1785	2.812.284,00	1,33	
DE000A1C92S3	4,250% METRO Finance MTN 22.02.17	EUR	2.000	0	0	% 102,7150	2.054.300,00	0,97	
IT0004953417	4,500% Italien B.T.P. 01.03.24	EUR	3.200	0	0	% 126,0752	4.034.405,76	1,90	
XS0677389347	4,500% Koninklijke KPN MTN 04.10.21	EUR	2.500	0	0	% 120,3274	3.008.186,00	1,42	
IT0004695075	4,750% Italien B.T.P. 01.09.21	EUR	1.200	0	0	% 122,2853	1.467.423,84	0,69	
XS0439828269	4,750% VERBUND Nts. 16.07.19	EUR	1.700	700	0	% 114,2054	1.941.491,97	0,92	
ES00000122T3	4,850% Spanien Bos. 31.10.20	EUR	1.200	0	0	% 120,4424	1.445.308,80	0,68	
XS0842659426	4,875% ENEL Finance International MTN 17.04.23	EUR	2.500	0	0	% 128,7490	3.218.724,00	1,52	
ES0000012783	5,500% Spanien OBL 30.07.17	EUR	1.200	0	0	% 106,1320	1.273.583,88	0,60	
<b>Sonstige Beteiligungswertpapiere</b>									
<b>Gesundheit</b>									
CH0012032048	Roche Holding AG GEN	STK	6.533	0	0	CHF	256,1000	1.545.875,73	0,73
<b>An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere</b>							<b>EUR</b>	<b>1.986.788,80</b>	<b>0,94</b>
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>									
XS1084563615	1,750% Robert Bosch MTN 08.07.24	EUR	1.000	1.000	0	% 111,0789	1.110.788,80	0,52	
<b>Zertifikate</b>									
DE000TB1CQD9	HSBC Trinkaus SDAX Zt. 31.12.99	STK	10.000	0	0	EUR	87,6000	876.000,00	0,41
<b>Investmentanteile</b>							<b>EUR</b>	<b>5.898.362,00</b>	<b>2,78</b>
<b>Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile</b>									
DE000ETF441	Deka MDAX UCITS ETF	ANT	30.200	30.200	0	EUR	195,3100	5.898.362,00	2,78
<b>Summe Wertpapiervermögen<sup>2</sup></b>							<b>EUR</b>	<b>191.360.815,57</b>	<b>90,20</b>

**Vermögensaufstellung zum 30.06.2016**

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.06.2016	Käufe/ Zugänge Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens	
<b>Derivate</b> (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)								
<b>Aktienindex-Derivate</b>					EUR	472.800,00	0,22	
<b>Forderungen/Verbindlichkeiten</b>								
<b>Optionsrechte</b>								
<b>Optionsrechte auf Aktienindices</b>								
PUT DAX Index 10300,00 07/16	EDT	STK	Anzahl 750		EUR	630,4000	472.800,00	0,22
<b>Zins-Derivate</b>					EUR	-117.280,00	-0,05	
<b>Forderungen/Verbindlichkeiten</b>								
<b>Zinsterminkontrakte</b>								
6,000% Euro Bund Future 09/16	EDT	EUR	-2.800.000			-28.280,00	-0,01	
6,000% Euro-BTP Future 09/16	EDT	EUR	-3.000.000			-43.500,00	-0,02	
<b>Optionsrechte</b>								
<b>Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte</b>								
PUT Bund Future 162,00 08/16	EDT	EUR	Anzahl 5.000			-45.500,00	-0,02	
<b>Bankguthaben</b>					EUR	18.537.609,43	8,74	
EUR-Guthaben bei:								
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Verwahrstelle)		EUR	18.529.349,00		%	100,0000	18.529.349,00	8,73
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen (Verwahrstelle)								
		GBP	4.718,24		%	100,0000	5.677,44	0,00
		NOK	24.012,55		%	100,0000	2.582,99	0,00
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>					EUR	2.111.276,16	1,00	
Dividendenansprüche		EUR	32.064,06			32.064,06	0,02	
Quellensteueransprüche		EUR	166.151,17			166.151,17	0,08	
Variation Margin		EUR	117.280,00			117.280,00	0,05	
Zinsansprüche		EUR	1.795.780,93			1.795.780,93	0,85	
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>					EUR	-218.201,54	-0,11	
Kostenabgrenzung		EUR	-201.849,38			-201.849,38	-0,10	
Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften		EUR	-16.352,16			-16.352,16	-0,01	
<b>Fondsvermögen</b>					EUR	212.147.019,62	100,00 <sup>3</sup>	
<b>Anteilwert Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds I</b>					EUR	63,71		
<b>Anteilwert Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds R</b>					EUR	53,92		
<b>Umlaufende Anteile Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds I</b>					STK	2.818.045		
<b>Umlaufende Anteile Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds R</b>					STK	604.706		

<sup>2</sup> Die Wertpapiere und Schuldscheindarlehen des Sondervermögens sind teilweise durch Geschäfte mit Finanzinstrumenten abgesichert.

<sup>3</sup> Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

**Wertpapierkurse bzw. Marktsätze****Devisenkurse (in Mengennotiz)**

per 30.06.2016

Britische Pfund	(GBP)	0,831050	=	1 Euro (EUR)
Dänische Kronen	(DKK)	7,439800	=	1 Euro (EUR)
Norwegische Kronen	(NOK)	9,296400	=	1 Euro (EUR)
Schweizer Franken	(CHF)	1,082300	=	1 Euro (EUR)

**Marktschlüssel**

b) Terminbörse

EDT EUREX Terminbörse Deutschland

**Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:****– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzurordnung zum Berichtsstichtag):**

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
<b>Banken</b>				
GB0031348658	Barclays PLC	STK	0	174.400
GB0008706128	Lloyds Banking Group PLC	STK	0	400.000
GB0004082847	Standard Chartered PLC	STK	0	29.600
<b>Energieversorgung</b>				
GB00B08SNH34	National Grid PLC New	STK	0	34.200
<b>Erdöl und Erdgas</b>				
GB0008762899	BG PLC Group	STK	0	50.300
GB00B03MM408	Royal Dutch Shell PLC B	STK	22.404	22.404
<b>Gesundheit</b>				
GB0009895292	Astrazeneca PLC	STK	0	10.300
GB00BRS65X63	Indivior PLC	STK	0	6.200
<b>Konsumgüter und Haushaltswaren</b>				
GB00B24CGK77	Reckitt Benckiser Group PLC	STK	0	6.200
<b>Rohstoffe</b>				
GB0000566504	BHP Billiton PLC	STK	0	29.500
GB0007188757	Rio Tinto PLC	STK	0	15.100
<b>Telekommunikation</b>				
GB0030913577	BT Group PLC	STK	0	62.300
GB00BH4HKS39	Vodafone Group PLC	STK	0	522.836
<b>Versicherungen</b>				
GB0007099541	Prudential PLC	STK	0	17.200
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>				
DE000NWB0493	3,000% NRW.BANK IHS 17.05.16	EUR	0	2.500
DE0001381945	3,250% Hessen SA 14.10.15	EUR	0	1.000
DE000A1KQ1M5	4,250% GEA Group IHS 21.04.16	EUR	0	1.500
FR0010948232	2,875% Alstom Bds. 05.10.15	EUR	0	1.000
XS0385754733	5,250% E.ON International Finance MTN 08.09.15	EUR	0	2.000



Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
<b>Andere Wertpapiere</b>				
<b>Banken</b>				
ES06132119B5	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A. ANR	STK	86.711	86.711
ES06132119C3	Banco Bilbao Vizcaya Argent. S.A. ANR	STK	86.711	86.711
ES06139009N6	Banco Santander S.A. ANR	STK	125.054	125.054
CH0301992506	Credit Suisse Group AG ANR	STK	17.500	17.500
GB00BYZXCH29	Standard Chartered PLC ANR	STK	8.457	8.457
<b>Erdöl und Erdgas</b>				
ES0673516979	Repsol S.A. ANR	STK	20.929	20.929
ES0673516987	Repsol S.A. ANR	STK	20.929	20.929
<b>Telekommunikation</b>				
ES06784309A5	Telefónica S.A. ANR	STK	51.800	51.800
<b>Derivate</b>				
<b>(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)</b>				
Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
<b>Terminkontrakte</b>				
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>				
Verkaufte Kontrakte:				
(Basiswerte:	EUR			1.540
EURO STOXX 50 Index Future)				
<b>Zinsterminkontrakte</b>				
Verkaufte Kontrakte:				
(Basiswerte:	EUR			38.446
Euro Bobl Future, Euro-BTP Future)				
<b>Optionsrechte</b>				
<b>Optionsrechte auf Aktienindex-Derivate</b>				
<b>Optionsrechte auf Aktienindices</b>				
Gekaufte Verkaufsoptionen (Put)				
(Basiswerte:	EUR			2.148
Dax [Performanceindex])				
<b>Optionsrechte auf Zins-Derivate</b>				
<b>Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte</b>				
Gekaufte Verkaufsoptionen (Put)				
(Basiswerte:	EUR			525
Euro Bund Future)				
Verkaufte Kaufoptionen (Call)				
(Basiswerte:	EUR			210
Euro Bund Future)				

**Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.06.2016**  
**Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds I**

	EUR
<b>I. Erträge</b>	
1. Dividenden inländischer Aussteller	437.360,11
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	1.052.079,47
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	1.330.589,12
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	1.729.268,86
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	470,03
6. Abzug ausländischer Quellensteuer	-57.604,34
7. Sonstige Erträge	5.599,05
<b>Summe der Erträge</b>	<b>4.497.762,30</b>
<b>II. Aufwendungen</b>	
1. Verwaltungsvergütung	-1.616.949,05
2. Verwahrstellenvergütung	-99.543,08
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-20.857,51
4. Sonstige Aufwendungen	-26.682,39
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>-1.764.032,03</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>2.733.730,27</b>
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>	
1. Realisierte Gewinne	2.529.512,94
2. Realisierte Verluste	-3.050.523,80
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>-521.010,86</b>
<b>V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>2.212.719,41</b>
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-1.591.967,55
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-1.035.404,55
<b>VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>-2.627.372,10</b>
<b>VII. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>-414.652,69</b>

**Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.06.2016**  
**Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds R**

	EUR
<b>I. Erträge</b>	
1. Dividenden inländischer Aussteller	79.501,84
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	191.295,49
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	242.054,74
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	314.580,10
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	85,55
6. Abzug ausländischer Quellensteuer	-10.475,41
7. Sonstige Erträge	1.018,52
<b>Summe der Erträge</b>	<b>818.060,83</b>
<b>II. Aufwendungen</b>	
1. Verwaltungsvergütung	-439.935,99
2. Verwahrstellenvergütung	-18.108,18
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-3.793,89
4. Sonstige Aufwendungen	-4.853,19
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>-466.691,25</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>351.369,58</b>
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>	
1. Realisierte Gewinne	460.525,81
2. Realisierte Verluste	-555.013,63
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>-94.487,82</b>
<b>V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>256.881,76</b>
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-337.623,64
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-204.143,08
<b>VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>-541.766,72</b>
<b>VII. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>-284.884,96</b>

**Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.06.2016**  
**Gesamter Fonds**

	<b>EUR</b>
<b>I. Erträge</b>	
1. Dividenden inländischer Aussteller	516.861,95
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	1.243.374,96
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	1.572.643,86
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	2.043.848,96
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	555,58
6. Abzug ausländischer Quellensteuer	-68.079,75
7. Sonstige Erträge	6.617,57
<b>Summe der Erträge</b>	<b>5.315.823,13</b>
<b>II. Aufwendungen</b>	
1. Verwaltungsvergütung	-2.056.885,04
2. Verwahrstellenvergütung	-117.651,26
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-24.651,40
4. Sonstige Aufwendungen	-31.535,58
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>-2.230.723,28</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>3.085.099,85</b>
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>	
1. Realisierte Gewinne	2.990.038,75
2. Realisierte Verluste	-3.605.537,43
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>-615.498,68</b>
<b>V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>2.469.601,17</b>
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-1.929.591,19
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-1.239.547,63
<b>VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>-3.169.138,82</b>
<b>VII. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>-699.537,65</b>

**Entwicklung des Sondervermögens  
Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds I**

	EUR	EUR
<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>160.660.778,22</b>
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-3.055.810,12
2. Zwischenausschüttungen		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		22.567.541,77
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	24.892.177,76	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-2.324.635,99	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-217.004,54
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		-414.652,69
davon nicht realisierte Gewinne	-1.591.967,55	
davon nicht realisierte Verluste	-1.035.404,55	
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>179.540.852,64</b>

**Entwicklung des Sondervermögens  
Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds R**

	EUR	EUR
<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>32.120.689,33</b>
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-498.944,88
2. Zwischenausschüttungen		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		1.270.234,54
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	3.106.616,39	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-1.836.381,85	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-927,05
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		-284.884,96
davon nicht realisierte Gewinne	-337.623,64	
davon nicht realisierte Verluste	-204.143,08	
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>32.606.166,98</b>

**Entwicklung des Sondervermögens  
Gesamter Fonds**

	EUR	EUR
<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>192.781.467,55</b>
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-3.554.755,00
2. Zwischenausschüttungen		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		23.837.776,31
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	27.998.794,15	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-4.161.017,84	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-217.931,59
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		-699.537,65
davon nicht realisierte Gewinne	-1.929.591,19	
davon nicht realisierte Verluste	-1.239.547,63	
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>212.147.019,62</b>

**Verwendung der Erträge des Sondervermögens  
Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds I**

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
<b>Berechnung der Ausschüttung (insgesamt und je Anteil)</b>		
<b>I. Für die Ausschüttung verfügbar</b>	<b>21.909.731,85</b>	<b>7,78</b>
1. Vortrag aus dem Vorjahr	19.697.012,44	6,99
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	2.212.719,41	0,79
<b>II. Nicht für Ausschüttung verwendet</b>	<b>-18.950.784,60</b>	<b>-6,73</b>
1. Vortrag auf neue Rechnung	-18.950.784,60	-6,73
<b>III. Gesamtausschüttung</b>	<b>2.958.947,25</b>	<b>1,05</b>
1. Endausschüttung	2.958.947,25	1,05
a) Barausschüttung	2.958.947,25	1,05

**Verwendung der Erträge des Sondervermögens  
Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds R**

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
<b>Berechnung der Ausschüttung (insgesamt und je Anteil)</b>		
<b>I. Für die Ausschüttung verfügbar</b>	<b>1.240.900,52</b>	<b>2,05</b>
1. Vortrag aus dem Vorjahr	984.018,76	1,63
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	256.881,76	0,42
<b>II. Nicht für Ausschüttung verwendet</b>	<b>-817.606,32</b>	<b>-1,35</b>
1. Vortrag auf neue Rechnung	-817.606,32	-1,35
<b>III. Gesamtausschüttung</b>	<b>423.294,20</b>	<b>0,70</b>
1. Endausschüttung	423.294,20	0,70
a) Barausschüttung	423.294,20	0,70

**Verwendung der Erträge des Sondervermögens  
Gesamter Fonds**

	insgesamt EUR
<b>Berechnung der Ausschüttung (insgesamt und je Anteil)</b>	
<b>I. Für die Ausschüttung verfügbar</b>	<b>23.150.632,37</b>
1. Vortrag aus dem Vorjahr	20.681.031,20
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	2.469.601,17
<b>II. Nicht für die Ausschüttung verwendet</b>	<b>-19.768.390,92</b>
1. Vortrag auf neue Rechnung	-19.768.390,92
<b>III. Gesamtausschüttung</b>	<b>3.382.241,45</b>
1. Endausschüttung	3.382.241,45
a) Barausschüttung	3.382.241,45

**Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre  
Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds I**

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR</b>	<b>Anteilwert EUR</b>
2015/2016	179.540.852,64	63,71
2014/2015	160.660.778,22	65,23
2013/2014	134.805.515,11	64,37
2012/2013	114.072.373,15	61,19

**Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre  
Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds R**

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR</b>	<b>Anteilwert EUR</b>
2015/2016	32.606.166,98	53,92
2014/2015	32.120.689,33	55,24
2013/2014	26.091.296,39	54,48
2012/2013	20.654.151,10	51,67

**Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre  
Gesamter Fonds**

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR</b>	
2015/2016	212.147.019,62	
2014/2015	192.781.467,55	
2013/2014	160.896.811,50	
2012/2013	134.726.524,25	

**Sondervermögen Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds**

	<b>I</b>	<b>R</b>
Anteilklassen-Bezeichnung		
Mindestanlagesumme	keine	keine
Fondsauflage	15.02.2002	05.09.2007
Ausgabeaufschlag	5,00%	5,00%
Rücknahmeabschlag	0,00%	0,00%
Verwaltungsvergütung p.a.	0,90%	1,35%
Stückelung	Globalurkunde	Globalurkunde
Ertragsverwendung	ausschüttend	ausschüttend
Währung	EUR	EUR
ISIN	DE0006636475	DE000A0MYG04

## Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV

### Angaben nach der Derivateverordnung

<b>Das durch Derivate erzielte zugrundeliegende Exposure</b>	<b>EUR</b>	<b>14.431.049,51</b>
--	------------	----------------------

### Die Vertragspartner der Derivate-Geschäfte

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt a.M.

Stadtsparkasse Düsseldorf, Düsseldorf

<b>Gesamtbetrag der i.Z.m. Derivaten von Dritten gewährten Sicherheiten:</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
--	------------	-------------

**Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt.**

### Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§37 Abs. 5 DerivateV)

REXP Overall Index	70,00%
EURO STOXX 50 (TR) Index	30,00%

### Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. §37 Abs. 4 DerivateV

kleinster potenzieller Risikobetrag	1,61%
größter potenzieller Risikobetrag	2,62%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	2,20%

<b>Risikomodell (§10 DerivateV)</b>	Varianz-Kovarianz-Ansatz
-------------------------------------	--------------------------

<b>Parameter (§11 DerivateV)</b>	99%, 10 Tage, 250 Tage, gleichgewichtet
----------------------------------	---

<b>Im Geschäftsjahr erreichte durchschnittliche Hebelwirkung durch Derivategeschäfte</b>	<b>1,02<sup>4</sup></b>
--	-------------------------

<sup>4</sup> Zur Berechnung wurde die Brutto-Methode nach Art. 7 der Verordnung Nr. 231/2013 der europäischen Kommission angewandt.

### Sonstige Angaben

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 2.056.885,04 enthalten.

<b>Anteilwert Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds I</b>	<b>EUR</b>	<b>63,71</b>
---	------------	--------------

<b>Anteilwert Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds R</b>	<b>EUR</b>	<b>53,92</b>
---	------------	--------------

<b>Umlaufende Anteile Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds I</b>	<b>STK</b>	<b>2.818.045</b>
---	------------	------------------

<b>Umlaufende Anteile Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds R</b>	<b>STK</b>	<b>604.706</b>
---	------------	----------------



## Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die von der Verwahrstelle als verantwortliche Stelle für die Anteilpreisermittlung übermittelten Bewertungskurse für die einzelnen Wertpapiere bzw. Derivate werden von der Société Générale Securities Services GmbH mittels unabhängiger Referenzkurse von Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Reuters oder Interactive Data geprüft.

Im Fall von handelbaren Wertpapieren erfolgt die Bewertung zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs. Wertpapiere, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses bei der Société Générale Securities Services GmbH einer detaillierten Kursprüfung unterzogen, wobei folgende Grundsätze gelten:

- Wertpapiere, für die in Bloomberg kein Kurs bereitgestellt wird, oder deren Kurs länger als 10 Bewertungstage konstant ist, werden als nicht mehr handelbar eingestuft. Die von der Verwahrstelle für diese Wertpapiere gelieferten Kurse werden mittels Quotierungen Dritter oder anhand von Preisen auf Basis von geeigneten Bewertungsmodellen plausibilisiert.
- Ein Wechsel der Kursquelle erfolgt nur bei dauerhafter Verfügbarkeit der neuen Quelle.
- Steht als Kursquelle ausschließlich ein mittels Bewertungsmodell errechneter Preis zur Verfügung, wird dieser Preis anhand einer weiteren unabhängigen Modellierung verifiziert (Einhaltung des Zwei-Quellen-Prinzips).

Für die im Sondervermögen Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds zum Stichtag enthaltenen Wertpapiere kamen, bezogen auf den Nettoinventarwert, nachfolgend dargestellte Bewertungsverfahren zum Ansatz:

- 90,20% Bewertung auf Basis handelbarer Kurse
- 0,00% Bewertung auf Basis nicht handelbarer Kurse (unter anderem anhand der Quelle Interactive Data, indikativer Quotes bzw. Bewertungsmodellen)

Die Bewertung von Investmentanteilen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Rücknahmepreises des Vortages oder – sofern kein Rücknahmepreis verfügbar ist – auf Basis von Börsenkursen.

Exchange-Traded-Funds werden zum Börsenkurs bewertet.

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Nicht börsengehandelte Derivate (wie z.B. Devisentermingeschäfte oder Swaps) werden mittels marktgängiger Verfahren unter Einbeziehung der relevanten Marktinformationen bewertet.

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

## Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds I

**Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure [OCF])** **0,99%**<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

## Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds R

**Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure [OCF])** **1,44%**<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

## Zusatzinformationen zu bezahlten Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen bei KVG-eigenen, gruppeneigenen und -fremden Wertpapier- bzw. Immobilien-Investmentanteilen

ISIN	Fondsname	Bezahlter Ausgabeaufschlag	Bezahlter Rücknahmeaufschlag	Nominale Verwaltungsvergütung der Zielfonds
		in EUR	in EUR	in %
DE000ETFL441	Deka MDAX UCITS ETF	0,00	0,00	0,30

**Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen**

Erträge aus Quellensteuererstattungen	EUR	6.617,57
Depotgebühren	EUR	-24.936,27

**Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs [Anschaffungsnebenkosten] und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände) EUR 17.455,53**

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (unter anderem Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

**Angaben zur Mitarbeitervergütung**

Die Gesellschaft hat unter Berücksichtigung der seit 18. März 2016 geltenden neuen gesetzlichen Anforderungen im März 2016 eine Vergütungspolicy aufgestellt, in der die allgemeine Vergütungssystematik beschrieben ist und die einzelnen Vergütungsbestandteile für die unterschiedlichen Mitarbeitergruppen angegeben werden. Für Identified Staff und Risk Taker galten die in den Vergütungsgrundsätzen beschriebenen Systematiken und Bestandteile bereits im Jahr 2015 analog.

Die Vergütungspolicy befindet sich in Bezug auf die Leitlinien vom 31. März 2016 (ESMA/2016/411) der europäischen Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde, die ab 1. Januar 2017 zu beachten sind, derzeit noch in Bearbeitung. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überprüft regelmäßig, generell mindestens einmal jährlich, die Umsetzung der Vergütungspolicy.

In der Vergütungspolicy sind spezielle Regelungen für Identified Staff und Risk Taker, zur Erforderlichkeit eines Vergütungsausschusses in Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft sowie die Rolle der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in Bezug auf die Vergütungspolitik vorgesehen. Darüber hinaus sind die Rechtsnormen und Regelwerke, die die Vergütungssystematik beeinflussen, aufgeführt.

Die Vergütung besteht grundsätzlich aus einem Fixgehalt und einem im Verhältnis zu diesem stehenden deutlich geringeren variablen Anteil (Bonus). Der Bonus wird in Abhängigkeit der individuellen Zielerreichung des Mitarbeiters, der Leistung des Unternehmens und der Gruppe festgesetzt. Darüber hinaus bestimmt er sich nach den Vorgaben und den zur Verfügung stehenden Budgets der jeweiligen Business Line oder Support Function, der der Mitarbeiter angehört.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungspraxis der BaFin ist eine Zurückbehaltung eines Teils des Bonus nur dann vorgesehen, wenn der Bonus eine Höhe von 100.000 Euro brutto jährlich übersteigt. In diesem Fall wird, sofern nach dem Proportionalitätsgrundsatz erforderlich, 40% des Bonus über einen Zeitraum von drei Jahren zurückbehalten.

<b>Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Mitarbeitervergütung</b>	<b>EUR</b>	<b>14.739.691</b>
davon feste Vergütung	EUR	13.588.815
davon variable Vergütung	EUR	1.150.877
<b>Direkt aus dem Fonds gezahlte Vergütungen</b>	EUR	0
<b>Zahl der Mitarbeiter der KVG</b>		<b>202</b>
<b>Höhe des gezahlten Carried Interest</b>	EUR	0
<b>Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Vergütung an Risktaker</b>	<b>EUR</b>	<b>1.470.486</b>
davon Geschäftsleiter	EUR	821.679
davon andere Führungskräfte	EUR	215.794
davon andere Risktaker	EUR	0
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR	433.013
davon Mitarbeiter mit gleicher Einkommensstufe	EUR	0

**Transaktionen im Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.06.2016**

<b>Transaktionen</b>	<b>Volumen in Fondswährung EUR</b>	<b>Anzahl</b>
Transaktionsvolumen gesamt	36.447.885,04	35
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen	0,00	0
Relativ in %	0,00%	0,00%

München, 05.09.2016

Société Générale Securities Services GmbH

Die Geschäftsführung

## **Vermerk des Abschlussprüfers**

### **An die Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring bei München**

Die Société Générale Securities Services GmbH hat uns beauftragt, gemäß §102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds für das Geschäftsjahr vom 01.07.2015 bis 30.06.2016 zu prüfen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach §102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

### **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 01.07.2015 bis 30.06.2016 den gesetzlichen Vorschriften.

München, 06.09.2016

Deloitte GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Koch)  
Wirtschaftsprüfer

(Rumpelt)  
Wirtschaftsprüfer

## Steuerliche Hinweise

### Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds I  
WKN 663647  
ISIN DE0006636475

Geschäftsjahr vom 01.07.2015 bis 30.06.2016

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1	Privat- anleger	Betriebliche Anleger ESTG	KStG
<b>Betrag der Ausschüttung</b>	Nr. 1a)	1,0684543	1,0684543	1,0684543
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag		1,0500000	1,0500000	1,0500000
In der Ausschüttung (Nr. 1a)) enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	Nr. 1a, aa)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
In der Ausschüttung (Nr. 1a)) enthaltene Substanzbeträge	Nr. 1a, bb)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>Betrag der ausgeschütteten Erträge</b>	Nr. 1b)	1,0684543	1,0684543	1,0684543
<b>Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge</b>	Nr. 2)	0,0242065	0,0242065	0,0242065
Summe der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge		1,0926608	1,0926608	1,0926608
<b>Im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene</b>	Nr. 1c)			
Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	Nr. 1c, aa)	–	0,4607329	0,0000000
Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG (Steuerbefreiung) oder § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfteverfahren)	Nr. 1c, bb)	–	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, cc)	–	0,6319279	0,6319279
Steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	Nr. 1c, dd)	0,0000000	–	–
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	Nr. 1c, ee)	0,0000000	–	–
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, ff)	0,0000000	–	–
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	Nr. 1c, gg)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Nr. 1c, hh)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug als Werbungskosten vorgenommen wurde	Nr. 1c, ii)	0,1087340	0,1087340	0,1087340
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, jj)	–	0,1087340	0,0000000
in c) ii) enthaltene Einkünfte aus REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in c) ii) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
In den ausländischen Einkünften i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG (Nr. 1c, ii)) enthaltene ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Quellensteuer berechtigen (fiktive Quellensteuer)	Nr. 1c, kk)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, ll)	–	0,0000000	0,0000000

**Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG**

**Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds I**  
**WKN 663647**  
**ISIN DE0006636475**

Geschäftsjahr vom 01.07.2015 bis 30.06.2016

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1	Privat- anleger	Betriebliche Anleger ESTG	KStG
<b>Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge</b>	Nr. 1d)			
im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	Nr. 1d, aa)	0,9536727	0,9536727	0,9536727
im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG (inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge)	Nr. 1d, bb)	0,1389881	0,1389881	0,1389881
im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG (ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne), in Nr. 1d), aa) enthalten	Nr. 1d, cc)	0,3217448	0,3217448	0,3217448
davon für Zinserträge und sonstige Erträge, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,6319279	0,6319279	0,6319279
davon für ausländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) aa) enthalten		0,3217448	0,3217448	0,3217448
davon für ausländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für Neu-Veräußerungsgewinne, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) bb) enthalten		0,1389881	0,1389881	0,1389881
davon für inländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Immobilienerträge, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte entfällt, und</b>	Nr. 1f)			
der anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, aa)	0,0166192	0,0166192	0,0166192
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, bb)	–	0,0166192	0,0000000
in f) aa) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in f) aa) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, dd)	–	0,0000000	0,0000000
der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt gilt und anrechenbar ist	Nr. 1f, ee)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, ff)	–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	Nr. 1g)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	Nr. 1h)	0,0184543	0,0184543	0,0184543
Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Datum Ausschüttungsbeschluss: 19.08.2016**

**Ex-Tag: 22.08.2016**

**Valuta: 23.08.2016**

Der Jahresbericht wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

**Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG**

**Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds R**  
**WKN A0MYG0**  
**ISIN DE000A0MYG04**

Geschäftsjahr vom 01.07.2015 bis 30.06.2016

<b>Angaben in EUR je Anteil</b>	<b>InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1</b>	<b>Privat- anleger</b>	<b>Betriebliche Anleger ESTG</b>	<b>KStG</b>
<b>Betrag der Ausschüttung</b>	Nr. 1a)	0,7156389	0,7156389	0,7156389
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag		0,7000000	0,7000000	0,7000000
In der Ausschüttung (Nr. 1a)) enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	Nr. 1a, aa)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
In der Ausschüttung (Nr. 1a)) enthaltene Substanzbeträge	Nr. 1a, bb)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>Betrag der ausgeschütteten Erträge</b>	Nr. 1b)	0,7156389	0,7156389	0,7156389
<b>Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge</b>	Nr. 2)	0,0094571	0,0094571	0,0094571
Summe der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge		0,7250960	0,7250960	0,7250960
<b>Im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene</b>	Nr. 1c)			
Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	Nr. 1c, aa)	–	0,3642525	0,0000000
Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG (Steuerbefreiung) oder § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfteverfahren)	Nr. 1c, bb)	–	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, cc)	–	0,3608435	0,3608435
Steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	Nr. 1c, dd)	0,0000000	–	–
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	Nr. 1c, ee)	0,0000000	–	–
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, ff)	0,0000000	–	–
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	Nr. 1c, gg)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Nr. 1c, hh)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug als Werbungskosten vorgenommen wurde	Nr. 1c, ii)	0,0851122	0,0851122	0,0851122
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, jj)	–	0,0851122	0,0000000
in c) ii) enthaltene Einkünfte aus REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in c) ii) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
In den ausländischen Einkünften i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG (Nr. 1c, ii)) enthaltene ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Quellensteuer berechtigten (fiktive Quellensteuer)	Nr. 1c, kk)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, ll)	–	0,0000000	0,0000000

**Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG**

**Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds R**  
**WKN A0MYG0**  
**ISIN DE000A0MYG04**

Geschäftsjahr vom 01.07.2015 bis 30.06.2016

<b>Angaben in EUR je Anteil</b>	<b>InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1</b>	<b>Privat- anleger</b>	<b>Betriebliche Anleger ESTG</b>	<b>KStG</b>
<b>Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge</b>	Nr. 1d)			
im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	Nr. 1d, aa)	0,6135984	0,6135984	0,6135984
im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG (inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge)	Nr. 1d, bb)	0,1114976	0,1114976	0,1114976
im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG (ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne), in Nr. 1d), aa) enthalten	Nr. 1d, cc)	0,2527549	0,2527549	0,2527549
davon für Zinserträge und sonstige Erträge, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,3608435	0,3608435	0,3608435
davon für ausländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) aa) enthalten		0,2527549	0,2527549	0,2527549
davon für ausländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für Neu-Veräußerungsgewinne, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) bb) enthalten		0,1114976	0,1114976	0,1114976
davon für inländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Immobilienerträge, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte entfällt, und</b>	Nr. 1f)			
der anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, aa)	0,0140470	0,0140470	0,0140470
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, bb)	–	0,0140470	0,0000000
in f) aa) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in f) aa) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, dd)	–	0,0000000	0,0000000
der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt gilt und anrechenbar ist	Nr. 1f, ee)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, ff)	–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	Nr. 1g)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	Nr. 1h)	0,0156389	0,0156389	0,0156389
Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Datum Ausschüttungsbeschluss: 19.08.2016**

**Ex-Tag: 22.08.2016**

**Valuta: 23.08.2016**

Der Jahresbericht wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig<sup>1</sup> sind. Dem ausländischen Anleger<sup>2</sup> empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteils-erwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Fonds ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.<sup>3</sup>

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

### Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

#### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sogenannte „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der oben genannten Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

#### Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines Sondervermögens, das seine Erträge nicht ausschüttet, stellt der Fonds den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass gegebenenfalls auch Kirchensteuer abgeführt wird. Soweit der Fonds den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds vorlegt, den der depotführenden Stelle zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

<sup>1</sup> Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

<sup>2</sup> Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

<sup>3</sup> Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.



Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

### Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

### Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

#### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sogenannte „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz<sup>4</sup> (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

### Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

<sup>4</sup> 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

## In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1. März 2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei<sup>5</sup>. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird. Von bestimmten Körperschaften muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft im Sinne des DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

## Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

<sup>5</sup> 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

## Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

## Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei<sup>6</sup>, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern. Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

<sup>6</sup> 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

## Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

<i>Thesaurierte oder ausgeschüttete</i>	<b>Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge</b>	<b>Deutsche Dividenden</b>	<b>Ausländische Dividenden</b>
<b>Inländische Anleger</b>			
Einzelunternehmer	<b>Kapitalertragsteuer:</b> 25%  <b>Materielle Besteuerung:</b> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<b>Kapitalertragsteuer:</b> 25%  <b>Materielle Besteuerung:</b> Gewerbesteuer auf 100% der Dividenden; Einkommensteuer auf 60% der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%  <b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<b>Kapitalertragsteuer:</b> 25%  <b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme  <b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme  <b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme  <b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<b>Kapitalertragsteuer:</b> 25%	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme  <b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme  <b>Materielle Besteuerung:</b> Steuerfrei		

**Thesaurierte oder ausgeschüttete****Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge****Deutsche Dividenden****Ausländische Dividenden****Inländische Anleger**

Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)

**Kapitalertragsteuer:**  
Abstandnahme

**Materielle Besteuerung:**  
Steuerfrei

**Kapitalertragsteuer:**  
15%

**Materielle Besteuerung:**  
Steuerabzug wirkt definitiv

**Kapitalertragsteuer:**  
Abstandnahme

**Materielle Besteuerung:**  
Steuerfrei

Gewerbliche Personengesellschaften

**Kapitalertragsteuer:**  
25%

**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

**Kapitalertragsteuer:**  
25%

**Kapitalertragsteuer:**  
Abstandnahme

Vermögensverwaltende Personengesellschaften

**Kapitalertragsteuer:** 25%

**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.

**Ausländische Anleger**

**Kapitalertragsteuer:**  
Abstandnahme

**Kapitalertragsteuer:**  
25%; gegebenenfalls Ermäßigung auf DBA-Höchstsatz möglich durch einen Antrag auf Quellensteuererstattung, der beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist; soweit keine Quellensteuererstattung erreicht wird, wirkt der Steuerabzug definitiv

**Kapitalertragsteuer:**  
Abstandnahme

**Materielle Besteuerung:**

Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15%). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.

## Inländische Anleger

Einzelunternehmer

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet

**Materielle Besteuerung:**

Einkommensteuer auf 60% der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert er Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; gewerbe- steuerfrei

Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunter- nehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

**Materielle Besteuerung:**

Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert er Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5% der steuerfreien Gewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Lebens- und Krankenversiche- rungsunternehmen und Pensions- fonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerech- net oder abgezogen werden

Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemein- nützige Stiftungen)

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:** Steuerfrei

Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstüt- zungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:** Steuerfrei

Gewerbliche Personen- gesellschaften

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunter- nehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Vermögensverwaltende Personengesellschaften

**Kapitalertragsteuer:** 25%**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.

## Ausländische Anleger

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

### **Steuerausländer**

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Hat ein Steuerausländer Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden handelt. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung entsprechend der Abgabenordnung auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden DBA ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

### **Solidaritätszuschlag**

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

### **Kirchensteuer**

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### **Ausländische Quellensteuer**

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### **Ertragsausgleich**

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

### **Gesonderte Feststellung, Außenprüfung**

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Fonds ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Fonds beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

### **Zwischengewinnbesteuerung**

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragsaufstellungen der Banken entnommen werden.

### **Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen**

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuernutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

## Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sogenannte transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes [nachfolgend „InvStG“]) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in §5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Der EuGH hat allerdings mit Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rs. 326/12 entschieden, dass diese Pauschalbesteuerung europarechtswidrig ist. Im Rahmen einer europarechtskonformen Auslegung sollte danach der Nachweis über die tatsächliche Höhe der Einkünfte durch den Anleger geführt werden können. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des §5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.

### EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Insbesondere die Schweiz hat sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35% einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für den Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

- Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.
- Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

### Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.